



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

per E-Mail

Berlin, 14. Dezember 2018

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der
Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute haben wir das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (Gute-KiTa-Gesetz) gemeinsam beschlossen. Damit haben wir deutlich gemacht, dass wir zu unserer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die Zukunft unserer Kinder stehen.

Mit dem Gesetz stellen wir den Ländern bis 2022 insgesamt 5,5 Mrd. Euro für die Verbesserung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Die Mittel erhalten die Länder über Umsatzsteuerpunkte. Da die Betreuungssituation in den Ländern momentan sehr unterschiedlich ist, können die Länder selbst entscheiden, für welche der zehn vorgesehenen Handlungsfelder sie die Bundesmittel einsetzen wollen. Vier Handlungsfelder, wie ein guter Fachkraft- Kind- Schlüssel, bedarfsgerechte Angebote (z.B. erweiterte Öffnungszeiten), Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte sowie Stärkung der Kita-Leitungen (Fort- und Weiterbildung, ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen) sind von vorrangiger Bedeutung. Sofern ein Land keine Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern umsetzt, muss es dies besonders begründen. Weitere Handlungsfelder/Maßnahmen sind beispielsweise die Gestaltung kindgerechter Räume, eine gesunde und ausgewogene Ernährung, Förderung der Bewegung, Gesundheitsbildung, sprachliche Bildung oder die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Nadine Schön MdB
Stellvertretende Vorsitzende
T 030. 227 - 51835
F 030. 227 - 56760
nadine.schoen@bundestag.de

Marcus Weinberg MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
T 030. 227 - 51271
F 030. 227 - 50139
marcus.weinberg@bundestag.de

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Der Bund schließt mit jedem einzelnen Land einen Vertrag darüber, wie vor Ort die Qualität der Kitas verbessert und wie die Maßnahmen finanziert werden sollen. Die Länder analysieren dazu ihre jeweilige Ausgangslage und ermitteln die für ihre Situation benötigten Handlungsziele. Dabei sollen alle Akteure, wie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die freien Träger, Sozialpartner, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene sowie die Elternschaft mit einbezogen werden. Wir werden mit Blick auf die Verwendung der Bundesmittel sehr genau auf die gesetzlich vorgesehenen Berichte der Länder achten. Nur so kann der Bund Rückschlüsse für zukünftige prioritäre Maßnahmen ziehen.

Zusätzlich zu Qualitätsmaßnahmen können die Länder das Bundesgeld auch für die Senkung der Elternbeiträge verwenden. Dies ist in mehreren Bundesländern angesichts hoher Gebühren auch notwendig. Für Geringverdiener (Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII als auch Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag) stellen wir im Gesetz klar, dass sie künftig von den Gebühren zu befreien sind. Das ist eine gute Nachricht für alle Kinder und Familien in unserem Land.

Am Tag nach Verkündung des Gesetzes kann der Bund Verträge mit den Ländern abschließen. Die Verteilung der Umsatzsteuer an die Länder tritt aber erst dann in Kraft, wenn der Bund mit allen 16 Ländern die Verträge geschlossen hat. Der Bundesfinanzminister gibt den Beginn im Bundesgesetzblatt bekannt. Die Gebührenbefreiung für gering verdienende Eltern tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen haben wir eine Formulierung ergänzt, die die besondere Bedeutung der Qualitätsentwicklung deutlich macht.

Erreichen konnten wir, dass die Länder - wie bisher - bei der Entscheidung, ob und wie sie die Elternbeiträge staffeln, eigenverantwortlich agieren können. Eine im Gesetzentwurf vorgesehene verpflichtende soziale Staffelung wird es nicht geben.

Durchgesetzt haben wir außerdem, dass bei der Analyse der Ausgangslage in den Ländern und der Bestimmung der Handlungsziele auch die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene einbezogen werden.

Auf unseren Vorschlag wird zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder nun auch explizit der Schutz vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung als förderfähige Maßnahme genannt.

Wir sind zuversichtlich, dass das Gesetz in der nun verabschiedeten Fassung einen wesentlichen Beitrag für eine gute Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder in ganz Deutschland leisten wird.

Mit freundlichen Grüßen



Nadine Schön MdB



Marcus Weinberg MdB